

Fachorgane fest und kontrollieren deren Erfüllung.

Die in den §§33 und 51 GöV enthaltenen Aufgaben und Befugnisse der *Räte der Bezirke und Kreise* sind eng miteinander verbunden und ergänzen sich. Sie betreffen

- die Verantwortung für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik in ihren Territorien;
- die Gewährleistung der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den POS und anderen Einrichtungen des Bildungswesens, wobei die Räte der Bezirke dafür die grundlegenden Bedingungen zu schaffen haben;
- die Sicherung des polytechnischen Unterrichts in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen;
- die Leitung, Planung sowie personelle und materielle Sicherung der unterstellten Bildungseinrichtungen ;
- die Gewährleistung der Berufs- und Studienberatung für Facharbeiter, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich der Beratung für militärische Berufe, sowie
- die Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung. Dabei haben sowohl die Räte der Bezirke als auch die Räte der Kreise das Recht, im Rahmen der Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen (§ 33 Abs. 3 und § 51 Abs. 3 GöV).

Darüber hinaus obliegt den *Räten der Bezirke*

- die Erarbeitung langfristiger Programme zur Studien- und Berufsberatung;
- die Unterstützung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen zentralen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit diesen, vor allem zur engeren Verbindung von Wissenschaft und Produktion.

*Die Räte der Kreise* sind zuständig für

- die Schaffung von Voraussetzungen dafür, daß allen Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, der Besuch eines Kindergartens ermöglicht wird;
- die Sicherung der Fürsorge für elternlose und familiengelöste sowie gefährdete Kinder und Jugendliche;
- die Berufung und Abberufung von Direktoren der ihnen unterstellten POS und kommunalen Berufsschulen, die vom Kreistag zu bestätigen sind, sowie

- die Unterstützung der Wahl der Elternvertretungen und deren schulpolitische Orientierung sowie die Sicherung der Zusammenarbeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und deren Elternvertretungen.

Detaillierte Aufgaben, Rechte und Pflichten enthält §74 GöV für die Unterstützung der kommunistischen Erziehung, des polytechnischen Unterrichts, der Berufsberatung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch die *Räte der Städte und Gemeinden*. Sie nehmen in Erfüllung dieser Aufgaben unmittelbaren Einfluß auf die Tätigkeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie auf das Wirken gesellschaftlicher Kräfte. Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die Wahl der Elternvertretungen. Sie haben das Recht, die Kinder in Kindergärten in Wohnnähe einzuweisen, auch wenn ihnen die betreffende Einrichtung nicht untersteht. Vor allem aber sichern sie die effektive Nutzung und Bewirtschaftung, die Pflege, Instandhaltung, Instandsetzung und Ausrüstung der POS und der anderen Einrichtungen der Volksbildung sowie der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung. Sie sind schließlich auch für die Schüler- und Kinderspeisung in ihrem Territorium verantwortlich (vgl. § 68 Abs. 3 GöV). In gleicher Weise werden die *Räte der Stadtbezirke* tätig, die gleichzeitig Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die gemäß dem GöV dem Rat der Stadt im Stadtkreis obliegen (§59 Abs. 4 GöV). Die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe legt die Stadtverordnetenversammlung in einer Ordnung fest (§60 GöV).

Den Organen des Staatsapparates unterstehen die *staatlichen Einrichtungen* des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens, die staatliche Erziehungs- und Bildungsaufgaben erfüllen. Zu diesen staatlichen Einrichtungen gehören:

- im Bereich der Volksbildung Kindergärten, allgemeinbildende Schulen, Pädagogische Hochschulen und Institute;
- im Bereich der Berufsausbildung kommunale Berufsschulen;
- im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie
- im Bereich der Aus- und Weiterbildung der